

**Allgemeine Bestimmungen für den
HAMBURG-KREDIT Gründung und Nachfolge**

– Vertragsverhältnis IFB – Hausbank –

– Fassung 09/2014 –

Allgemeines

Die Hamburgischen Investitions- und Förderbank (im Folgenden: IFB) gewährt aus dem Förderprogramm für die langfristige Finanzierung von Investitionen in Hamburg sowie der Finanzierung von Betriebsmitteln für Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen den „Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge“ (im Folgenden: Kredit) in Kooperation mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH (im Folgenden: BG) an das Kreditinstitut, das den Kreditvertrag mit dem Endkreditnehmer schließt (im Folgenden: Hausbank). Die IFB schließt hierzu einen Kreditvertrag mit der Hausbank (im Folgenden: Refinanzierungskredit).

Die IFB refinanziert sich ausschließlich über IFB eigene Mittel und verbilligt, als Förderbank, die Konditionen für die Endkreditnehmer (für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren).

Für den Kredit und den Refinanzierungskredit gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Zinsgestaltung des Kredits

Der Kredit wird in Abhängigkeit der Darlehenshöhe, entweder mit einem bonitätsunabhängigen Zinssatz (bei Darlehen bis € 150.000,00) oder mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse (bei Darlehen von mehr als € 150.000,00 bis € 500.000,00) zugesagt. Bei der Konditionierung durch die Hausbank findet das risikogerechte Zinssystem (RGZS), in Anlehnung an das KfW-System gemäß der Förderrichtlinie, Anwendung. Zur Ermittlung der Preisklasse und der maximalen Bankenmarge schätzt das den Kredit ausreichende Kreditinstitut die Bonität des Endkreditnehmers ein und bewertet die Werthaltigkeit der Sicherheiten für den Kredit. Dazu wendet die Hausbank ihre bankeigenen Verfahren und Bewertungskriterien an. Auf dieser Basis ordnet die Bank dem Kredit die von der IFB definierten Bonitäts- und Besicherungsklassen zu. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse leitet sich die Preisklasse für den Kredit ab. Die IFB ermittelt anhand der einzelfallspezifischen Bonitäts- und Besicherungsklasse die entsprechende kundenindividuelle Angebotsmarge. Die Angebotsmargen der einzelnen Preisklassen stellen verbindliche Obergrenzen dar, die in den einzelnen Preisklassen nicht überschritten werden dürfen. Der Zinssatz des Endkreditnehmers setzt sich somit zusammen aus dem Banken-Einstandszinssatz der IFB am Tag der Zusage, zuzüglich der Angebotsmarge, abzüglich der Zinsvergünstigung für kleine und mittlere Unternehmen, sog. KMU. Die Hausbank haftet der IFB gegenüber für die Einhaltung der Regelungen zum RGZS sowie die ordnungsgemäße Anwendung der bankeigenen Verfahren zur Bonitätsermittlung und Sicherheitenbewertung. Die IFB kann dies bei der Hausbank überprüfen.

Die Hausbank verpflichtet sich zur Einhaltung der Förderkriterien des Kredits. Der Kreditantrag des Endkreditnehmers muss vor Vorhabenbeginn bei der Hausbank gestellt werden.

Der Antrag ist der IFB zuzuleiten. Die Hausbank kann der IFB eine Kopie oder Fernkopie (Telefax/Computerfax) zuleiten; von einer schriftlichen Bestätigung der Fernkopie ist abzusehen. Für diesen Fall stellt die Hausbank die IFB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer, entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IFB verursacht wurden. Die Hausbank stellt sicher, dass in diesen Fällen die Originalunterlagen gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden.

2. Verwendung der Mittel

(1) Der Kredit darf nur zur Finanzierung des in der Refinanzierungszusage aufgeführten Vorhabens (Verwendungszweck) eingesetzt werden. Die IFB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.

(2) Die Hausbank hat den zweckentsprechenden Einsatz der Kreditmittel zu überwachen und sich ihre bestimmungsgemäße Verwendung sowie die Erfüllung etwaiger Bedingungen und Auflagen nachweisen zu lassen. Im Hinblick auf Nummer 12 dieses Vertrages sind Aufzeichnungen über die Überwachung des Mitteleinsatzes und der bestimmungsgemäßen Verwendung aufzubewahren. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sowie die Einhaltung etwaiger Auflagen ist in einer Form zu dokumentieren, die eine spätere Überprüfung durch die IFB gemäß Nummer 12 ermöglicht.

3. Abruf der Mittel

(1) Der Kredit darf erst abgerufen werden, wenn dieser unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet und dort innerhalb angemessener Frist für den Verwendungszweck eingesetzt werden kann. Es erfolgen maximal vier Teilauszahlungen durch die IFB, die Abrufe sind daher entsprechend zu kalkulieren. Die Hausbank ist daher berechtigt, gegenüber dem Endkreditnehmer angemessene Mindestabrufbeträge festzulegen.

(2) Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die IFB zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Eine unverzügliche Rückzahlung nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn der Kredit den Betrag von € 15.000,00 nicht übersteigt. Dies gilt auch für die letzte Auszahlungsrate eines Kredits, wenn diese den Betrag von € 15.000,00 nicht übersteigt.

(4) Die IFB geht davon aus, dass die Hausbank die Kreditvaluta unter Beachtung der vorstehenden Absätze bis zum Ende der in der Refinanzierungszusage genannten Abruffrist bei ihr abrufen wird und hält sich nur bis zum Ende dieser Frist an ihre Zusage gebunden. Sollte die Hausbank feststellen, dass bis zu diesem Termin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, kann sie rechtzeitig – unter Darlegung der Gründe – eine Verlängerung der Abruffrist beantragen.

(5) Der Abruf ist der IFB schriftlich unter Verwendung des IFB-Formulars einzureichen. Die Hausbank ist berechtigt, den Abruf mittels Telefax zu übermitteln. Für diesen Fall stellt die Hausbank die IFB jedoch von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IFB verursacht wurden.

(6) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungskredites oder des Kreditverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die IFB die

Auszahlung der Kreditmittel ablehnen; ihr steht dann ein Zurückbehaltungsrecht bis zum Wegfall der Gründe zu.

4. Kürzungsvorbehalt

¹Die IFB ist berechtigt, ihren Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. ²Führt die Kürzung zu einer Rückforderung, so ist dieser Betrag von der Hausbank unverzüglich an die IFB zurückzuzahlen. ³Die Kürzung führt zu einer Anpassung des Nennbetrags und des Tilgungsplans des Darlehens zum ersten des nachfolgenden Monats nach Eingang bei der IFB.

5. Zinssatz und Zinstermine

¹Der Kredit ist von dem auf die Auszahlung durch die IFB (Wertstellung bei der IFB) folgenden Tag an mit dem jeweils vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. ²Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). ³Die Zinszahlungen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig, es sei denn, in der Refinanzierungszusage ist etwas anderes vereinbart. ⁴Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen können zu Nachforderungen oder Erstattungen an die IFB führen.

6. Bereitstellungsprovision

Die Hausbank ist verpflichtet, unabhängig von der Verpflichtung des Endkreditnehmers zur Zahlung der Bereitstellungsprovision, die angefallene Bereitstellungsprovision zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen an die IFB zu zahlen und zwar auch unabhängig davon, ob die Auszahlungsvoraussetzungen für den Kredit nach Maßgabe des Kreditvertrages mit dem Endkreditnehmer gegeben sind.

7. Kosten und Aufwendungen

- (1) Die Kosten und Aufwendungen der IFB und der BG sind mit der Zinsmarge abgegolten, insbesondere solche im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel.
- (2) Die Hausbank darf kein gesondertes Entgelt im Zusammenhang mit der Strukturierung, Arrangierung, Syndizierung oder ähnlichen Leistungen im Vorfeld der Kreditgewährung erheben, ebenso wenig Kontoführungs- oder Kontoauszugsentgelte. Im Übrigen dürfen dem Endkreditnehmer Aufwendungen und Zinsen auf die Aufwendungen, Nichtabnahme- und Vorfälligkeitsentschädigungen innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens in Rechnung gestellt werden.

8. Rückzahlung

- (1) Die Tilgungsraten sind zu den in der Refinanzierungszusage genannten Terminen fällig. Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.
- (2) Der Kredit kann, gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung, jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig vom Endkreditnehmer an die Hausbank zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt. Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die IFB abzuführen. Die

Hausbank hat über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus kein eigenes Recht zur außerplanmäßigen Tilgung. Die Vorfälligkeitsentschädigung wird von der Hausbank auf der Basis des mit dem Endkreditnehmer vereinbarten Zinssatzes abgerechnet und in Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung auf Basis des für den Refinanzierungskredit vereinbarten Zinssatzes an die IFB weitergeleitet.

(3) Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden mit Wertstellung bei der IFB gutgeschrieben und lassen die Höhe der Jahresleistung unberührt.

9. Verzug

Kommt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die IFB berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

10. Zahlungen an die IFB

¹Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen an die IFB auf das Konto (IBAN) DE51 2105 0000 1000 1206 40 der IFB Hamburg bei der HSH Nordbank (BIC) HSHNDEHH zu leisten. ²Mit Forderungen gegen die IFB kann nur aufgerechnet werden, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Primärhaftung und Besicherung

(1) Für den Kredit übernimmt die Hausbank die volle Primärhaftung.

(2) Die Hausbank hat den dem Endkreditnehmer gewährten Kredit banküblich zu besichern.

(3) Sämtliche Forderungen der IFB gegen die Hausbank aus allen mit dieser vereinbarten Refinanzierungszusagen aus durchgeleiteten Finanzierungen der IFB, gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig im Rahmen von durchgeleiteten Finanzierungen erst entstehen, werden durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredits entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten besichert.

(4) Die Kreditforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen. Die Hausbank hat den Endkreditnehmer vor Abschluss des mit ihm zu schließenden Kreditvertrags ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredits entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten bereits mit ihrer Entstehung an die IFB abgetreten werden.

(5) Die Hausbank tritt durch ihre Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage ihre Forderungen gegen den Endkreditnehmer an die IFB ab.

(6) Die Hausbank darf die an die IFB abgetretenen Forderungen bis zu einem Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank wird sich bis zu einem Widerruf nach Satz 1 in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen. Die IFB wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur bei wichtigem Grund ausüben. Sobald die IFB ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist sie zudem berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen der Hausbank gegenüber dem Endkreditnehmer offen zu legen und die abgetretene Forderung einzuziehen.

(7) Akzessorische Sicherheiten, die erst künftig zur Besicherung der an die IFB abgetretenen Forderungen bestellt werden, gehen mit ihrer Entstehung auf die IFB über. Akzessorische Sicherheiten, die mit den Kreditforderungen auf die IFB übergegangen sind, sind von der Hausbank unentgeltlich und treuhänderisch für die IFB zu verwalten; nicht auf die IFB übergegangene Sicherheiten sind gleichermaßen für die IFB zu halten. Die IFB ist berechtigt, die Übertragung nicht auf sie übergegangener Sicherheiten auf sich bzw. einen

von ihr beauftragten Dritten zu verlangen, wenn sie die Einzugsermächtigung gemäß Absatz 6 widerruft.

(8) Sobald alle Zahlungsforderungen der Hausbank aus dem dem Endkreditnehmer gewährten Kredit vollständig befriedigt sind, sind die entsprechenden auf die IFB übertragenen Sicherheiten freigegeben. Solange die IFB nicht von ihrem Widerrufsrecht nach Absatz 6 Gebrauch gemacht hat, sind die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen nebst allen Nebenrechten ab dem Zeitpunkt freigegeben, in dem alle Zahlungsforderungen der IFB aus der Refinanzierungszusage vollständig erfüllt sind. Sobald die IFB von ihrem Widerrufsrecht nach Absatz 6 Gebrauch gemacht hat, ist für die Rückübertragung der zur Sicherheit abgetretenen Forderungen nebst allen Nebenrechten eine ausdrückliche Freigabeerklärung der IFB erforderlich. Gesetzliche Freigabeansprüche bleiben von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(9) Die Hausbank trägt im Innenverhältnis mit der IFB alle Auslagen und Kosten, die der IFB bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten sowie der Kosten für einen externen Dienstleister. Die Hausbank kann den Nachweis der entstandenen Auslagen und Kosten verlangen.

12. Prüfungsrechte/Aufbewahrungspflichten

(1) Die Hausbank ist verpflichtet, der IFB, der BG oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Einblick in die Kreditunterlagen zu gewähren. Die IFB, die BG oder von ihr beauftragte Dritte erhalten auf Verlangen Kopien der Kreditunterlagen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung. Die IFB und die BG werden im Rahmen ihrer Auftragserteilung sicherstellen, dass auch beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt. Die IFB ist berechtigt, Prüfungen der Förderkredite direkt bei den Hausbanken vorzunehmen.

(2) Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Bei der Archivierung von Dokumenten – gleich welcher Form – muss sichergestellt sein, dass die Archivierung vollständig ist und die archivierten Dokumente während der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist reproduziert und vorgelegt werden können.

(3) Die vorgenannten Prüfungsrechte stehen auch der Freien und Hansestadt Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und den Rechnungshöfen zu.

13. Informationspflichten

Die Hausbank hat die IFB über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Verwendungszweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Kredits gefährden können, zu unterrichten.

14. Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die IFB ist berechtigt, den Refinanzierungskredit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit der Refinanzierungskredit durch die Hausbank zu Unrecht erlangt, mit dem zu finanzierenden Vorhaben vor Antragstellung begonnen oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwendet wurde. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Gründe vorliegt.

(2) Die Hausbank ist verpflichtet, die IFB unverzüglich zu unterrichten, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des Kredits, insbesondere nach Nummer 12 der Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge – Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmer – berechtigen. Auf Wunsch der IFB wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert. Die Hausbank wird sich gegenüber dem Endkreditnehmer das Recht vorbehalten, ihren Kredit zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen,

- a) wenn mit dem zu finanzierenden Vorhaben vor Antragstellung begonnen wurde,
- b) wenn der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank, welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der IFB vorzunehmen hat, eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- c) im Übrigen aus wichtigem Grund.

(3) Mit Fälligkeit des Kredits ist auch der Refinanzierungskredit der IFB fällig.

(4) Die Hausbank ist auf Verlangen der IFB verpflichtet, einen durch die vorzeitige Fälligkeit des Kredits entstandenen Entschädigungsanspruch gegen den Endkreditnehmer geltend zu machen. Für die Berechnung des Entschädigungsanspruchs gelten die Regelungen zur Vorfälligkeitsentschädigung in Nummer 7 Absatz 2 entsprechend.

(5) Im Fall einer Teilkündigung werden Nennbetrag und Tilgungsplan des Darlehens zum ersten des nachfolgenden Monats nach Eingang angepasst.

(6) Ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die Zinsverbilligung der IFB zu erstatten, haftet die Hausbank für den Erstattungsbetrag.

15. Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer

(1) Die Geltung der für das Kreditverhältnis zwischen Hausbank und Endkreditnehmer bestimmten „Allgemeinen Bestimmungen für den Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge - Vertragsverhältnis Hausbank - Endkreditnehmer“ sowie die in der Refinanzierungszusage der IFB enthaltenen Bestimmungen sind mit dem Endkreditnehmer zu vereinbaren. Zusätzliche oder abweichende Regelungen dürfen nur getroffen werden, wenn dies in der Refinanzierungszusage der IFB ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die Bezeichnung des Kreditprogramms „Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge“ ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.

(3) Die Hausbank verpflichtet sich, vom Endkreditnehmer eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung einzuholen, die auch die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die IFB und die BG umfasst.

16. Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Hausbank- oder Endkreditnehmerwechsels ist dafür zu sorgen, dass der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Kreditvertrag eintritt. Der Vertragspartnerwechsel bedarf der Zustimmung der IFB. Der neue Vertragspartner muss bei Eintritt in einen Kreditvertrag ohne risikogerechtes System auch die ursprünglich vereinbarten Zinssätze für die gesamte restliche Zinsbindungsfrist oder Kreditlaufzeit übernehmen.

17. Weitergeltung dieser Allgemeinen Bestimmungen

Auch nach Auflösung der Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen gelten für die Abwicklung und in dem dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang diese Allgemeinen Bestimmungen weiter.

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schriftform

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
- (3) Vereinbarungen bedürfen für deren Wirksamkeit der Schriftform.